

**Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
z.H.v. Herrn Franz Fürst
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn**

Email: franz.fuerst@sk.so.ch

29.April 2014

Vernehmlassungenwurf

Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze sowie des Gebührentarifs

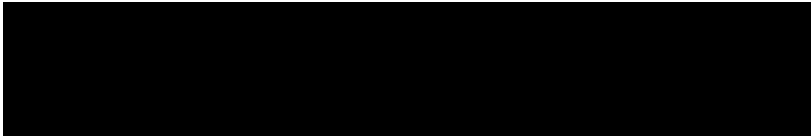
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Vorstand der EDU-SO (nachstehend mit EDU-SO bezeichnet) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zu diesem Vernehmlassungsentwurf.

Beiliegend erhalten Sie den Fragebogen mit unseren Antworten zu den vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen zurück.

Hochachtungsvoll mit freundlichen Grüssen,

namens des Vorstandes der EDU-SO



Eduard Winistöfer
Vize-Präsident

Frieda Gutjahr
Sekretärin

Fragebogen

Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht

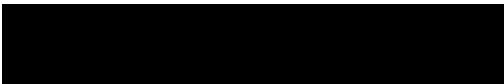
Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen durch Ankreuzen.

1. Stimmen Sie der Zuständigerklärung des Amtsgerichtspräsidenten für Verschollenerklärungen zu (§ 35 Abs. 1 EG ZGB)?
 Ja Nein
2. Begrüssen Sie die Einsetzung des Versicherungsgerichtes für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung als einzige kantonale Instanz (§ 54 Abs. 1 GO)?
 Ja Nein
3. Unterstützen Sie die Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter am Ober-, Verwaltungs- und Versicherungsgericht (§§ 23 Absatz 2, 47 Absatz 3 und 53 Absatz 3 GO)?
 Ja Nein
4. Begrüssen Sie die Erhöhung der Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts auf Fr. 30'000 (§ 54^{bis} Abs. 1 GO)?
 Ja Nein
5. Unterstützen Sie die Regelung, wonach in summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen auch qualifizierte Angestellte von Mieter- und Vermieterorganisationen sowie von Liegenschaftsverwaltungen die Rechtsvertretung übernehmen können (§ 3 Abs. 1 AnwG)?
 Ja Nein
6. Begrüssen Sie die Angleichung der Regelungen im Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren betreffend Feiertagen (§ 9 Abs. 1 VRG, § 22 Abs. 1 EG ZPO und § 10^{bis} EG StPO)?
 Ja Nein
7. Stimmen Sie der Bezeichnung der leitenden Staatsanwälte als weitere Stellvertreter des Oberstaatsanwaltes für den Fall, dass dieser und der Stv. Oberstaatsanwalt verhindert sind, zu (§ 71 Abs. 2 GO)?
 Ja Nein
8. Stimmen Sie der Regelung über die amtliche Entschädigung des Verteidigers bei der polizeilichen Einvernahme („Anwalt der ersten Stunde“) zu (§ 177^{bis} GT)?
 Ja Nein

Allfällige Bemerkungen oder Anregungen zu den einzelnen Fragen und/oder zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen wollen Sie bitte auf separatem Papier anbringen.

Bellach

29.04.2014


Eduard Winistörfer
Vize-Präsident
(Unterschrift)

Frieda Gutjahr
Sekretärin

(Ort)

(Datum)